**Bezug von Jokertagen**

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

Es gelten die folgenden Regeln:

1. Pro Schuljahr können 2 Jokertage bezogen werden.
2. Jokertage können pro Schulstufe (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe) zusammengefasst werden.
3. Bezogene Halbtage gelten als ganze Jokertage.
4. Nicht bezogene Jokertage verfallen.
5. Jokertage müssen mindestens 2 Tage vor Bezug ohne Angabe von Gründen schriftlich mit Unterschrift der Eltern bei der Lehrperson angemeldet werden. (Fällt ein Jokertag in die letzten zwei Schulwochen vor den Sommerferien, muss er zwei Wochen im Voraus angemeldet werden). Angemeldete Jokertage gelten als bezogen und können nicht verschoben oder zurückgenommen werden.
6. Die Klassenlehrperson führt die Kontrolle über die Jokertage.
7. Die Schule kann Sperrtage verfügen, an denen keine Jokertage bezogen werden können.
8. Die Eltern sind verantwortlich für die Aufarbeitung des verpassten Schulstoffes.

**Bezug von Jokertagen**

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt und rechtzeitig der Klassenlehrperson abzugeben.

Name des Schülers/der Schülerin

Vorname des Schülers/der Schülerin

Klassenlehrperson

Klasse Kindergarten  1. Jahr

2. Jahr

Primarschule  1. Klasse

2. Klasse

3. Klasse

4. Klasse

5. Klasse

6. Klasse

Bezug  1 Tag am

2 Tage am       und am

Ich/Wir haben von den Bestimmungen auf der Rückseite des Formulars Kenntnis

genommen.

Ort/Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

     

Formular heraustrennen und bei Bedarf abgeben.

Leere Formulare können bei der Klassenlehrperson bezogen werden.